

Beschlussvorlage öffentlich	2020/VG/0137
---------------------------------------	---------------------

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Werkausschuss VG (beschließend)	30.09.2020	7

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:
Erlass einer neuen Allgemeinen Entwässerungssatzung

Begründung:

Mit Fusion der ehemaligen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zur neuen Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg zum 1. Januar 2020 sind die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung jeweils zuständigen Eigenbetriebe rechtlich und organisatorisch zusammengeführt.

Dies erfordert auch den Erlass einer neuen Allgemeinen Entwässerungssatzung für die Verbandsgemeindewerke.

Der Entwurf der Satzung wurde in der letzten Sitzung des Werkausschusses verteilt um eine ausreichende Vorbereitung zu ermöglichen.

Der Satzungsentwurf beruht auf dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes und wurde in einzelnen Passagen an die Verhältnisse bzw. Anforderungen der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg angepasst.

Dies betrifft im Wesentlichen die Regelung zu Kleinkläranlagen, die künftig nicht mehr zulässig sind, sowie Regelungen hinsichtlich der Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlagen.

Die Notwendigkeit zum Erlass einer Allgemeinen Entwässerungssatzung ergibt sich aus den §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung sowie aus § 57 i.V. mit § 61 Abs. 3 Landeswassergesetz.

Die Abwasserbeseitigung ist als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung wahrzunehmen. Art und Umfang des Betriebes der Abwasserbeseitigungseinrichtungen, die Regelung der Benutzungsverhältnisse und –voraussetzungen sowie das Tätigwerden zur Durchsetzung hieraus erforderlicher Maßnahmen (z.B. Anschluss- und Benutzungszwang) erfordern eine Rechtsgrundlage.

In beiden geltenden Entgeltsatzungen ist geregelt, dass sowohl der Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse als auch für Abwasseruntersuchungen geltend gemacht wird.

Es ist darüber hinaus zu befinden, ob bestimmte weitere Leistungen der Werke (z.B. Abnahme Kanalhausanschluss, Anschlussgenehmigungen) gebührenpflichtig sein sollen.

Die Verbandsgemeinde Stromberg hat diese Verfahrensweise praktiziert (s. beigefügter Auszug); Langenlonsheim in dieser Form nicht.

Eine Regelung wäre in der Allgemeinen Entwässerungssatzung möglich und ist in § 23 des vorgelegten Entwurfes vorgesehen.

§ 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz gibt vor:

„In Selbstverwaltungsangelegenheiten werden die kostenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze von den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Satzung unter Beachtung der §§ 2 bis 7 geregelt. Wird keine Satzung erlassen, gilt das Allgemeine Gebührenverzeichnis (Absatz 3)“.

Der Anwendungsbereich des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses betrifft allerdings nur die Themen Auskunft, Akteneinsicht, Herstellung und Übermittlung von Informationsträgern, Amtliche Beglaubigungen, etc., Bestellungen, Zulassungen und Anerkennungen. Ansonsten sind Gebühren nach Zeitaufwand zu bemessen.

Von daher ist eine Satzungsregelung für bestimmte Leistungen (s.o) erforderlich, sollten hierfür Gebühren erhoben werden.

Es wird vorgeschlagen, mit Ausnahme folgender Leistungen keine gesonderten Gebühren zu erheben:

Anschluss- und Einleitgenehmigung,
Überprüfung privater Abwasseranlagen,
Einsatz der Schiebekamera

Die nach der LVO über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art aktuell geltenden Verrechnungssätze betragen je angefangene Viertelstunde für Beamte und Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen:

2. Einstiegsamt: 15,08 € = 60,32 €/h,

3. Einstiegsamt: 17,51 € = 70,04 €/h,

km-Satz.

Weitere Gebühren für Verwaltungstätigkeit (s.o) sollten nicht erhoben werden. Dieser sollte mit den von Bürgern und Firmen zu zahlenden laufenden Entgelten abgegolten sein.

Nach entsprechender Beschlussfassung werden Art der Leistung sowie die Höhe der Gebühr in einem gesonderten Verzeichnis festgelegt.

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den Erlass einer neuen Allgemeinen Entwässerungssatzung für die Verbandsgemeindewerke Langenlonsheim-Stromberg gemäß der vorgelegten/geänderten Fassung.

Dem Verbandsgemeinderat wird eine Empfehlung zur Gebührenregelung gegeben.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung : <input checked="" type="checkbox"/> siehe Folgeseite						
Ausgearbeitet am:		18.09.2020		durch: Werkleiter Schimkus, Michael		
Gesehen:						
Ortsbürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen		Bürgermeister	Fachbereichsleiter	
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>			Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja 10	Nein 5	Enthaltung 0	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage:

Folgeseite

Gremium: Werkausschuss VG

Sitzung am: 30.09.2020

TOP: 7 (öffentlich)

Betreff: Erlass einer neuen Allgemeinen Entwässerungssatzung

Herr Schimkus erläuterte die wesentlichen Änderungspunkte der neuen Allgemeinen Entwässerungssatzung.

Seitens der Verbandsgemeindewerke wird aus Gründen der Betriebssicherheit und der damit einhergehenden wasserwirtschaftlichen Verantwortlichkeit empfohlen Kleinkläranlagen künftig nicht mehr zuzulassen. Bestehende Anlagen haben Bestandsschutz.

Es schloss sich eine Diskussion darüber an, ob mit der neuen Satzung Kleinkläranlagen noch zulässig sein sollen oder nicht.

Frau Denker erläuterte die Handhabung mit Schilfkläranlagen im Bereich der ehemaligen VG Stromberg und erklärte, dass aus Unwirtschaftlichkeitsgründen teilweise keine leitungsgebundene Abwasserbeseitigung vorgehalten werden konnte.

Frau Kreuels stellte den Antrag, dass in Bereichen, in welchen ökonomisch und ökologisch keine leitungsgebundene Abwasserbeseitigung hergestellt werden kann, Kleinkläranlagen und Entwässerungsgruben zulässig sein sollen.

Dieser Antrag wurde mit 7 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Nach eingehender Diskussion wurde mehrheitlich, bei 10 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen beschlossen, dem Verbandsgemeinderat zu empfehlen, die neue Allgemeine Entwässerungssatzung in der vorliegenden Form zu erlassen.